

Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungs-Gebührensatzung) vom 15.06.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Der Kindergarten der Gemeinde Ittlingen mit sämtlichen Betreuungsformen für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Die Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule für Schüler der Ittlinger Grundschule.

§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten und das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Im ersten Monat der Aufnahme eines Kindes im Kindergarten gelten – abweichend von Absatz 3 – folgende Regelungen:
 - a) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an bis zu 7 Arbeitstagen besucht, erfolgt keine Erhebung von Benutzungsgebühren.
 - b) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 8 bis zu 14 Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in Höhe von 50,0 % der Benutzungsgebühren gem. § 6.
 - c) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 15 oder mehr Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in voller Höhe.
- (5) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Bei der Betreuung von Kindergartenkindern wird die Höhe der Gebühr gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Bei der Betreuung von Schulkindern richtet sich die Höhe der Gebühr danach, ob ein Geschwisterkind zeitgleich das gleiche Betreuungsangebot in der Schulkindbetreuung wahrnimmt.
- (3) Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

I. Kleinkindbetreuung (1-2 Jahre)

1.	Kleinkind halbtags, Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	299,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	224,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	151,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	60,00 €

2.	Kleinkind verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	400,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	296,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	202,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	80,00 €

3.	Kleinkind VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	430,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	319,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	215,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	86,00 €

4.	Verlängerung von halbtags auf VÖ, Betreuung Mo. – Fr. von 12:00 bis 13:30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

5.	Verlängerung von halbtags auf VÖ Plus, Betreuung Mo. – Fr. von 12:00 bis 13:45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	7,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	4,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	3,00 € (Tag)

II. Betreuung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	169,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	130,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	87,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	29,00 €

2.	VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	182,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	141,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	93,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31,00 €

3.	Ganztagesbetreuung , Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	247,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	190,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	127,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	42,00 €

4.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung , Betreuung Mo. – Do. von 13:30-16:30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

5.	Verlängerung von VÖ Plus auf Ganztagesbetreuung , Betreuung Mo. – Do. von 13:45-16:30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

6.	Mittagessen	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	

III. Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule (GTS)*

* für alle nachfolgend aufgeführten Angebote der Schulkindbetreuung gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

1.	Betreuung im Mittagsband für nicht GTS Kinder, Betreuung Mo. – Fr. 12:20 - 13:30 Uhr, für nicht GTS Kinder der 3.und 4. Klasse auch <u>nur</u> Do.: 12:20 – 13:30 Uhr wegen des Nachmittagsunterricht buchbar (keine Betreuung in den Ferien)	
a)	Mittagsband Mo. – Fr. 12:20 – 13:30 Uhr	39,68 € (Monat)
b)	Mittagsband Do., 12:20 – 13:30 Uhr	7,94 € (Monat)

2.	Betreuung im Mittagsband für GTS Kinder, Betreuung Mi. und Fr. 12:20 Uhr – 13:30 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
	Mittagsband Mi. und Fr. 12:20 Uhr – 13:30 Uhr	15,87 € (Monat)

3.	Schulkindbetreuung am Mittwoch – und Freitagnachmittag, 13:30 Uhr – 15:00 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
		20,41 € (Monat)

4.	Schulkindbetreuung am Freitag, 11:35 Uhr – 12:20 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
		10,20 € (Monat)

5.	Nur Ferienbetreuung (optional zubuchbar, bei Bedarf): Mo. – Fr. 07:30 Uhr – 15:00 Uhr	
		63,77 € (Woche) 12,75 € (Tag)

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4) In den Gebühren gemäß Abs. 2 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

	Mittagessen	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderbetreuungs-Gebührensatzung vom 14.07.2022 außer Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 15.06.2023
gez. Kai Kohlenberger
Bürgermeister